

Baumschutz in Stade



Hansestadt Stade
Der Bürgermeister

Satzung

zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Stadt Stade als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)

Aufgrund § 28 Nds. Naturschutzgesetz i.d. Fassung vom 01.04.1994 (Nds.GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung Europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) sowie §§ 6 und 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds.GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Stade in seiner Sitzung am 17.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Schutzzweck

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas sowie der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere sowie wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen werden Bäume und freiwachsende Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich

(1) Durch diese Satzung werden geschützt:

- a) Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 180 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, auch wenn sie auf Grundstücken stehen, die gemäß § 3 (2) von der Geltung dieser Satzung ausgenommen sind. Liegt der Baumkronenansatz unter der Höhe von 100 cm ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- b) Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- c) Alle freiwachsenden Hecken. Freiwachsende Hecken sind überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 10,00 m und einer Mindesthöhe von 3,00 m.
- d) Alle Bäume und freiwachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder diese nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.
- e) Alle Ersatzpflanzungen gemäß § 9, unabhängig von Gehölzart und Größe.

(2) Ausgenommen sind:

- a) Alle Bäume und freiwachsenden Hecken, die Bestandteil von Wald i.S. des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 sind bzw. aufgrund der §§ 24 ff. Nds. Naturschutzgesetz, anderer Gesetze oder aufgrund von Bebauungsplänen unter Schutz gestellt sind.
- b) Alle Bäume und freiwachsenden Hecken, die von § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 erfasst sind.
- c) Bäume, die dem Erwerbsobstbau dienen.

§ 3 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Stade.
- (2) Ausgenommen sind, soweit nicht Laubbäume im Sinne des § 2 Abs. 1 a) betroffen sind,
 - a) mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern mit max. 2 Wohneinheiten bebaute Grundstücke bis 1.500 m². Mehrere Flurstücke gelten als ein Grundstück i.S. dieser Satzung, wenn sie mit anderen Flurstücken zusammen ein wirtschaftlich einheitlich genutztes Grundstück bilden,
 - b) gärtnerisch angelegte und bewirtschaftete Grundstücke im Eigentum der Stadt,
 - c) Kleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes.

§ 4 – Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und freiwachsende Hecken zu entfernen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung i.S. des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume und freiwachsender Hecken. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten, bei Hecken die tatsächlich bewachsene Bodenfläche. Beschädigungen und Beeinträchtigungen i.S. dieser Vorschriften können insbesondere sein:
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.ä.),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenauftrag,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bitumenösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmitteln oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.

§ 5 – Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,
- c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen,
- d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen.

§ 6 – Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des Nachbarschaftsrechts verpflichtet sind, die Bäume oder freiwachsenden Hecken zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können.

- b) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum oder einer freiwachsenden Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum oder eine freiwachsende Hecke, der/die krank ist, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht zu erhalten ist,
 - e) in sonstigen Kleingärten eine kleingärtnerische Nutzung erschwert ist,
- (2) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
- a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere, des Kleinklimas,
 - b) ein Baum oder eine freiwachsende Hecke das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach dieser Satzung, die geschützte Objekte auf städtischem Grund betreffen, sind vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung im zuständigen Fachausschuss des Rates zu erörtern. Unaufschiebbare Maßnahmen sind dem Ausschuss anzuzeigen.

§ 7 – Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Kronenumfang und Stammumfang der Bäume, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, anzugeben. Bei freiwachsenden Hecken sind Höhe, Breite und Länge anzugeben.

Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme und Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt unberührt, soweit Bäume und freiwachsende Hecken aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 8 – Baumschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder soll eine ansonsten genehmigungsfreie und anzeigebedürftige bauliche Anlage errichtet werden, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und freiwachsenden Hecken einzutragen sowie die Gehölzart, bei Bäumen der Stammumfang, bei freiwachsenden Hecken die Länge und Höhe anzugeben.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume oder freiwachsende Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Ist für die Errichtung der baulichen Anlage keine Genehmigung erforderlich oder muss das Vorhaben lediglich angezeigt werden, so ist die Erlaubnis gemäß § 7 Abs.1 bei der Stadt 4 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

§ 9 – Ersatzpflanzungen

- (1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume oder freiwachsender Hecken genehmigt, so sind die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu standortgerechten angemessenen Ersatzpflanzungen entsprechend dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume oder freiwachsende Hecken entfernt, beschädigt, zerstört oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, kann durch Bescheid durch den Landkreis Stade verpflichtet werden, die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
- (3) Die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und Abs. 2 bestimmen sich nach den Angaben im Anhang der Satzung (Anhang 1). Werden standortheimische Gehölze beseitigt oder zerstört, sind Ersatzpflanzungen derselben Art vorzunehmen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, so kann die Stadt Ausweichflächen für die entsprechende Ersatzpflanzung vorgeben oder gegen Erstattung der Kosten Ersatzpflanzungen auf Ausweichflächen vornehmen. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder der freiwachsenden Hecke, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Pflanz-, Pflege- oder Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von den Ersatzpflanzungen kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn sie zu einer nicht beabsichtigten Härte führt.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der/die Ersatzverpflichtete zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

§ 10 – Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i.S. § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handeln die, die vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 geschützte Bäume oder freiwachsende Hecken ohne Erlaubnis entfernen, zerstören oder beschädigen, hierzu den Auftrag erteilen oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte geduldet haben,
- b) im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis Nebenbestimmungen nicht erfüllen,
- c) entgegen § 5 c) eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornehmen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Stadt Stade als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 29.09.1997, geändert durch Satzung vom 27.08.2001, außer Kraft.

Stade, den 17. März 2003

STADT STADE

(Ott)
Bürgermeister

(Hattendorff)
Stadtdirektor

Angaben zu den Ersatzpflanzungen

1. Ersatzpflanzungen für Bäume

Alter Baum Stammumfang in cm	Neuer Baum Ersatzpflanzung Stck.
> 100 cm bis 160 cm	1,0
160 cm bis 200 cm	1,5
> 200 cm	2,0
	Die Zahl der zu pflanzenden Bäume wird auf volle Stückzahl aufgerundet

Für Bäume,

- a) die eine Wuchshöhe von > 25 m erreichen können (Eiche, Buche, Esche, Linde, Ulme, Rosskastanie) müssen die Ersatzpflanzungen einen Stammumfang aufweisen von **mindestens 16 – 18 cm,**
- b) die eine Wuchshöhe bis 25 m erreichen können (Hainbuche, Silberweide) müssen die Ersatzpflanzungen einen Stammumfang aufweisen von **mindestens 14 – 16 cm,**
- c) die eine Wuchshöhe bis 20 m erreichen, müssen die Ersatzpflanzungen einen Stammumfang aufweisen von **mindestens 12 – 14 cm.**

2. Ersatzpflanzungen für freiwachsende Hecken

Für

- a) Sträucher, wie z.B. Wildrosenarten, Weidenarten, Haselnuss, Holunder, Schneeballarten, müssen die Ersatzpflanzungen mindestens als **leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 bis 90 cm**
- b) Baumarten (s.o.) müssen die Ersatzpflanzungen mindestens als **Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150 bis 200 cm**

erfolgen. Der Pflanzabstand soll 1,50 m nicht überschreiten.

Die Veröffentlichung erfolgte am
27.03.2003 im Amtsblatt für den
Landkreis Stade und wurde am
28.03.2003 rechtskräftig

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung zur Fällung eines Baumes/zur Rodung einer Hecke

Hansestadt Stade
Abteilung Planung und Umwelt
Hökerstr. 2
21682 Stade

Eingangsvermerk der Stadt

1. Antragstellerin/Antragsteller (Name, Straße, Haus-Nr., Telefon)

Eingangsvermerk der Abteilung Planung und Umwelt

Aktenzeichen:

2. Grundstück /Standort des Baumes oder der Hecke

Straße, Hausnummer:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

3. Nähere Angaben zum Baum/zur Hecke

Baumart / Stammumfang gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden / Kronendurchmesser

Art der Hecke/Heckenlänge/
Heckenbreite/Heckenhöhe:

4. Weshalb soll gefällt / gerodet werden

5. Dem Antrag sind beigefügt (zutreffendes ankreuzen)

- Lageplan (M 1:1000) mit eingetragenen Bäumen bzw. Hecken
- Weitere formlose Unterlagen

Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Stade,